

Satzung der Freunde des Augsburger Puppenspiels e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freunde des Augsburger Puppenspiels e. V.“
- (2) Vereinssitz ist Augsburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der kulturellen und sozialpädagogischen Belange im Bereich des Puppen- und Figurentheaters.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch :
 - a) Die Verwirklichung der kulturellen und sozialpädagogischen Aufgaben des Puppenspiels in der Region Augsburg, indem das Interesse und Verständnis der Bevölkerung für das Puppenspiel geweckt, sowie die bestehende Verbundenheit der Augsburger Bevölkerung zum Puppentheater gepflegt und intensiviert wird.
 - b) Schaffung und Ausbau von Möglichkeiten zur Teilnahme der Bevölkerung aller Altersgruppen an qualitativ hochwertigen und theaterpädagogisch durchdachten Inszenierungen für Figurentheater (u.a. durch Festivals, Weiterbildungsmaßnahmen, Gastspiele etc.).
 - c) Vermittlung der Kultur des Puppenspiels durch wechselnde oder feste Ausstellungen (u.a. im Rahmen eines Museumsbetriebs) um dadurch bei Kindern und Jugendlichen, aber auch Erwachsenen, eine Grundlage für ein späteres Interesse an allen darstellenden Kunstformen zu schaffen.
 - d) Förderung bestehender Puppentheater durch materielle und finanzielle Zuwendungen allgemeiner Art, sowie Förderung von Inszenierungen. Die Weitergabe von Mitteln an nicht steuerbegünstigte Einrichtungen ist möglich, wenn diese als Hilfsperson i. S. d. § 57 S. 2 AO tätig werden. Hierfür ist es erforderlich, dass nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen dem Verein und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist, d.h. die Hilfsperson nach den Weisungen des Vereins einen konkreten Auftrag im Namen und für Rechnung des Vereins ausführt.
 - e) Unterstützung von Initiativen und Maßnahmen, welche der Öffentlichkeitsarbeit für das Puppentheater dienlich sind, z.B. durch das Durchführen kultureller Veranstaltungen jeglicher Art in den Räumen der Augsburger Puppenkiste oder anderer geeigneter Orte.
- (3) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen der öffentlichen Hand und freien Zuwendungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche und fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und sonstige rechtsfähige Einrichtungen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist in schriftlicher Form beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (5) Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Aufforderung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss wird mit Mitteilung des Beschlusses an das betroffene Mitglied wirksam. Der Ausschluss bedarf keiner Ankündigung und keiner Mitteilung, wenn das Mitglied eine Adressenänderung nicht angezeigt hat und seine Anschrift dem Verein nicht bekannt ist.
- (6) Von den Mitgliedern werden Beiträge (Geldbeiträge) erhoben, die einmal jährlich fällig sind. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Fördermitglieder leisten einen freiwilligen Beitrag in einem vom Vorstand vorgegebenen Rahmen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsbestimmungen einzuhalten und keine Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind. Die Mitglieder sollen durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
- (8) Ehrenmitglieder können durch Vorstandsbeschluss ernannt und von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
- (2) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief, der an die letzte dem Verein bekannte Adresse der Mitglieder zu richten ist, einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin; hierbei ist der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben (Datum des Poststempels) worden ist. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes für erforderlich gehalten werden oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied oder ein Dritter nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf Verlangen zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Bestellung des Kassenprüfers
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Festsetzung der Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder
 - f. Sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung sowie über Satzungsänderungen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. bis zu 4 Beisitzern
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich i. S. d. § 26 BGB. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis des Vereins soll der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben. Die Vertretungsmacht wird nicht beschränkt.
- (3) Der Vorstand kann weitere beratende Vorstandsmitglieder (ohne Stimmrecht für Vorstandsbeschlüsse) in den Vorstand kooptieren.

- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern, mindestens aber einmal im Kalenderjahr. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und die Hälfte seiner Mitglieder im Sinn des vorstehenden Absatz 1 anwesend ist. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- a. die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - d. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan einschließlich der Beschlussfassung über die Bildung von Rücklagen
 - e. die Vorlage der Jahresrechnung und des Prüfberichtes in der Mitgliederversammlung
 - f. alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (7) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (8) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (9) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 7 (2) dieser Satzung zuständig.
- (10) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (11) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- (12) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (13) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung, in der vom Kassenprüfer berichtet wird.
- (2) Die Jahresrechnung ist dem Kassenprüfer rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Das Ergebnis ist zu protokollieren und als Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Auflösung, Anfallberechtigung

- (1) Der Verein kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sind. Erweist sich die Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, so ist erneut zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Im Übrigen ist § 6 der Satzung entsprechend anzuwenden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige, dem Puppenspiel förderliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Verfahrensfragen

- (1) Die vorstehende Satzung ersetzt die in der Gründungsversammlung am 30.07.1992 beschlossene Satzung, die zuletzt am 25.03.2003 geändert wurde.
- (2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.11.2014 beschlossen und tritt mit der Eintragung durch das Registergericht in Kraft.

gez.: Mayer Chr.

gez.: A. Albrecht-Schaffer

(zur Eintragung ins Vereinsregister angemeldet durch Notar Dr. Manuel Straßer am 13.02.2015)